A 24



IN Maria Sheresia von Skres Gnaden Komische Kanserin, in Vermanien/Dungarn/

Böheim/Dalmatien/Troatien/und Sclavonien 20.20. Conigin; Erg. Merkogin zu Besterreich; Herkogin zu Burgund/Steper/Tärnthen/Brain/und Würstemberg; Bräfin zu Mabspurg/Flandern/Tyrol/Lörg/und Bradisca; Merkogin zu Cothringen/und Baar; Broy. Merkoginzu Coscana/20.20.

Atbietten all . und jeden in Unferem Erb : Hertogthum Grain / Grafschafften Gors/ und Gradisca, Fiume, auch Haubtmanns schafft Toimain, und Blitsch sich befindenden Bereschafften, Dorffs und Grund: Obrigkeiten / sowohl Gestrals Weltlichen hocheund nides ten Standes Persohnen/wie auch allen Stadt, und Marctten / beren Burgermeistern / und Richtern / und sonst allen denen / welchen dises Unser gnädigstes katent zulesen/ oder zuhören vorkommet/ Unsere Gnad / und geben euch hiemit guadigst zuvernehmen: Wie daß einige Zeithero müßfälligst wahrgenohmen worden / wasmassen verschiedene Berzen / und Ritterstands Dersohnen Mann : und weiblichen Ges chlechts in Unseren Erblanden / wan seibte entweder nach ihren erreich ten vogtbahren Jahren aus der Vormundschafft getretten / oder aber ben Absterben ihrer Eltern bereits ihre Vogtbahrkeit erreichet haben/ meistens in denen ersteren Jahren nach ihrer Wogtbahrteit mit ihren Vermögen sehr übel gebahren / und in furter Zeit das von ihren Eltern mühesamm erworbene grösten theils durchbringen / dardurch aber / um Uns / und dem Publico zudienen / auch pro Decore Familiæ weis ter fort zukommen / sich ausser allen Stand setzen.

Nun wollen Wir es zwar ben denen in dene Landes. Gefähen auße gemessenen Annis Majorennitatis noch fernehrshin gnädigst bewenden lassen/ jedoch nur quò ad hos Effectus, daß eine majorenn gewordene Deanns: oder Witter. Stand bev seine Stand bev seine Merren oder Ritter.

seiner / oder ihrer Vereheligung Pacta dotalia aufrichten / auch über sein oder ihr Vermögen per actus ultimæ voluntatis disponiren könne.

Dahingegen fatuiren / und verordnen Wir hiemit / bag wann auch vermog deren Lands Befaten ein Manns, oder Beibs Derfohn die vogtbahre Jahre erreichet hatte / jedannoch derfelbe / oder diefels bevon sein oder ihrem Vermegen absque Authore, Prætore, und also/ ohne folches vorhero ben der gehörigen Gerichts. Stelle angezeiget/ und barüber die gerichtliche Berwilligung erhalten guhabe/weder etwas zuveralieniren/noch folches ju oneriren/oder Schulden zuconerahiren/ noch einiges Activ-Capital aufzunehmen / und also weder einige Contractus mutuos, noch auch andere Contractus, und Berschreibune gen / wordurch eine Persohn ihre Conditionem deteriorem machet / zucelebriren / und zuerrichten befugt fenn folle / big nicht Er / oder Gie bas 24te Jahr follkommentlich juruckgeleget habe; 2Bidrigen falls / und da difer Unferer allergnadigsten Berordnung zuwider gehandlet wurde/ sollen alle dargegen unternohmene Actus unfrafftig/ null, und nichtig fenn; Bleichwie Wir dann auch ein folches Respectu deren ienigen Activ-Capitalien/ welche einer solchen majorenn-gewordenen Mannssoder Beibs. Perfohn immittels / und big Er / oder Gie Das 24te Jahr vollständig zuruckgeleget haben wird / etwa von dem Debitore felbsten aufgefundiget wurden / ebenfalls beobachtet haben wob len: daß nemlichen sothane Auffündigung jedesmahl de Casu in Cafum der behörigen Gerichts. Stelle fo wohl von dem Debitore als auch von dem Creditore angezeiget / und folches auffündigte Capital hins widerum auf ein sicheres Orth mit Borwissen vorgedachter Berichts Stelle angeleget werbe.

Damit aber dise Unsere gnadigste Berordnung zu Hinterges hung/ und Bevortheillung treuhertiger Creditorum nicht mußbraus chet/ auch allen etwo ersonnen werden darssenden Arglistigkeit vorges

bogen werde;

Uls statniren Wirfehrners / daß in jenem Fall / wann ein Dolus von seiten der jenigen Persohn / welche die außgemessene 24. Jahr noch nicht ersüllet hat / unterlaussete / daß sie nemlichen ben Ausnehmung eines Darlehens / oder ben einen anderen Contract ihr alter Bei flissentlich verschwigen / oder sich gar pro Majore 24. annis ausgeges ben / und also jemanden ad contrahendum sind Consensu & authoritate Prztoris induciret hatte / solche Persohn daß jenige / so sie ihren Mit. Contrahenten schuldig worden ist / zubezahlen / und zuprzestie ren gehalten / annebst aber auch mit einer ihren Bermegen / und dem unterlossenen Dolo proportionirten Geld. Strass zuhanden der Castz Pauperum beleget / oder allensalls / da solche Persohn mit keinen Ber mogen versehen ware / nach Beschassenheit deren Umständen am Leib bestrass bestraffet werden solle; Worinfalls wie dann das Arbitrium respectu borerwehnter zuverhängen : kommenden Bestraffungen dem Richter

2Bann bingegen ein Dolus ex parte Creditoris unterlauffete! belcher seinen Debitorem annoch nicht 24. Jahr erfüllet zu haben postive gewust / und dannoch contrahiret / oder gar selbsten seinen Debitorem zucontrahiren verleittet hatte / ein solcher wird nebst Berlurs stigung dessen/ so ihmeder Debitor minor 24. annis schuldig worden welches gleichfalls von dem Schuldner zu handen der Casse Pauperum abzusühren ist) annoch zur Straff 10. pr. Cento von dem ihme chuldig wordenen Quanto ebenfalls zuhanden der Cattæ Pauperum duerlegen haben;

Da aber ben bergleichen cum Dolo Creditoris für fich gehenden Contracten untereinstens ein wucherlicher Handel mit unterlaussete / in solchen fall lassen Wir es ben deme bewenden/ was disfalls ohne des me schon in denen Landes Gesagen/ und sonsien in denen wegen wucher: ichen Handlungen ergangenen besondere Berordnunge außgemessen ist.

Falls endlichen ex parte Creditoris zwar fein Dolus unterlauf sete / bannoch aber sich ergebete / daß der Creditor ben einem sich gar bohlereignenskonnenden Zweisselum die qualitatem Debitoris sich ents weder garnicht / oder doch nicht genugsam informiret hatte / ein sols der Creditor soll nebst deme / daß obverordneter Massen der Actus ohnedis schon null, und nichtig ist/ seiner Anforderung verlurstiget werden; Zumahlen dergleichen Creditor sich es selbsten benzumessen bat / daß er um die Eigenschafft seines Schuldners sich nicht erkundiget habe / jedoch wird der Echuloner in disem Fall daß seinem Creditori, oder Mit : Contrahenten schuldige Capital cum sua causa zubehals ten nicht befugt / sondern dasselbe zu handen der Cassæ Pauperum zus entrichten schuldig senn.

Und damit denen Collusionen/ welche etwa zwischen dem Debitore und Creditore gespillet werden därsten/ wo folglich niemahs len/odergar selten dergleichen für sich gehende Contractus entdecket

werden wurden / vorgebogen werde;

Frants Joseph ABenger,

So verordnen Wir hiemit guddigft / daß die über folche Contractus errichtete Instrumenta, oder Obligationes nicht via ordinaria Intabulationis, oder der sonsten gewöhnlichen Vermerckung tractiret / sondern ben jenem Amt/oder Stelle/ wo dergleichen Intabulation, oder Vormerckung zubeschehen psieget/ nur ad Notam genohmen wers den solle / und ist sogleich Unser Königl. Cammer: Procuratur zuexcititen / damit vorhero ben der gehörigen Gerichts, Stelle eruirt werde/ ob/ und ex cujus Parte ein Dolus unterlossen seye?

Alles / was Wir hirvorstehend Respectu bern Persohnen hde heren Standes gnabigft / und ernstlich verordnen / folches wollen Wie

)(2

auch für die burgerlichen Stands Perfohnen Mann und weiblichen Geschlechts/so das 24te Jahrihres Alters noch nicht erreichet/hiem verstanden haben / mit alleinigen Außnahm dern Professionisten/um Persohnen von HandliStand / jedoch dergestalten / daß dergleichell Leuthen die Contrahirung gleich nach erreichter Bogtbabrfeit / want sie auch das 24te Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet hatten/ imit nicht verschräncket senn / jegleichtvollen aber von einer Persohn solche Condition die Dandlung / oder das Gewerbnicht anderst / als Autho re, & consensu Prætoris, nemlichen des Magistrats angetretten werden solle / welcher vorhero die Eigenschafften / und Inclination einer solchen Perfohn wohl zuexaminiren/ fo bann auf die Gebahrung mit dem Ber mogen / und Treibung der Handlung / oder der Profession fleifig juin vigihren/ und da es fich aufferte/daßein solcher Mensch mit seinem Bet mogen nicht wohl zugebahren anfange / ex Officio solche Bortehrung aumachen haben wird/ damit felbter fein Bermogen nicht verfplittere.

Dises ist also Unser gnadigster Will und Meinung deme jedet manniglich / demes angehet / auf das genaueste nachzukommen / sich hiernach zu achten und vor Schaden zuhütten wiffen wird. Gebenin

Unferer Saubt Stadt Lanbach ben 22ten Merten 1751.

over both midst generalists informiret batte, ein fels

fich es filbigen bengameficn Johann Senfrid Graf von Herberstein. Cultac Pauperum aux

(I)SIM



processing Creditions artifled memors adopted for folglich memors the abreage selven ber aleichen für fich gehende Contractus entbicket

Quistine tote luferto que ever Obligationes micht via ordinaria inabolitionis, contrar timentation builden Vermerdung reachiret. loudern den jenem Intel over Etelle ino bergleichen letzbulation. on the standard to the form of the standard from the standard the stan

Copercipien Shuhiemicquidigh baftleater folde Conera-

the ansir focient unit similar ammer Procuretur juexciti-

Ad Mandatum Sac. Cæfareo Regiæ Majestatis in Consilio Re will mile mile the presentation & Camera.

religion / permenogen merber

Frank Joseph Wenger.

pidiffur pas vapa